

Zeitschrift:	Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber:	Pro Senectute Kanton Zürich
Band:	8 (2000)
Heft:	3
Rubrik:	Präsidial : Diskussion um Zusatzleistungen zur AHV/IV : Beihilfestreit zum Nachteil alter Menschen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf Grund der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV/IV des Bundes ist der Kanton Zürich verpflichtet, sein Gesetz über Zusatzleistungen anzupassen. Der Bund hat die Grenze der höchstmöglichen Leistungen an Bezieherinnen und Bezüger angehoben, besonders was alleinstehende, zu Hause lebende Menschen betrifft. Obwohl es sich dabei um Millionenbeiträge handelt, trifft es den Einzelnen, besonders

Regierung zur Abschaffung der Beihilfen in die Beratungen mit einbezog.

Es ist ganz klar das Verdienst der Kommission, dass die kantonalen Beihilfen nicht abgeschafft werden. Trotz der Erhöhung der Ergänzungsleistungsbeiträge und trotz der Tatsache, dass der Kanton Zürich zu den drei letzten Kantonen gehört, die überhaupt ein Beihilfegesetz kennen, kam die Kommission einstimmig zum

Beihilfestreit zum Nachteil alter Menschen

im AHV-Bereich, oft nur mit ein paar wenigen Franken. Insbesondere ist neu, dass für ein selbst bewohntes Haus oder eine eigene Wohnung ein Freivermögen festgelegt wurde. Der Kanton Zürich hat denn auch fast überall diese Höchstgrenzen übernommen.

Der Regierungsrat hat sich in der Folge überlegt, ob der Kanton bei dieser Besserstellung von AHV/IV-Rentnern auf seine eigenen Zuwendungen, die Beihilfen, verzichten solle. Die verschiedenen Sparprogramme des Kantons hatten immer wieder Hinweise auf diese Absicht enthalten, so dass die vorberatende Kommission nicht nur die Anpassungen an das neue Bundesgesetz vornahm, sondern auch die Vorstellungen der

Schluss, dass das Gesetz grundsätzlich beibehalten werden soll. Der Regierungsrat hat denn auch mit Schreiben vom 11. März 2000 an den Kantonsrat bestätigt, dass er mit der vorgesehenen Vereinfachung des Gesetzes und den darin vorgesehenen Sparmassnahmen einverstanden ist und auf eine totale Abschaffung der Beihilfen verzichtet. Dieser Entscheid ist für alle Empfängerinnen und Empfänger von Zusatzleistungen von grosser Tragweite. Damit ist der Kanton Zürich weiterhin bereit, seiner ärmeren Bevölkerung zusätzliche Hilfe zu gewähren, obwohl er von der AHV/IV-Gesetzgebung dazu nicht verpflichtet wäre. Sichergestellt ist auch weiterhin, dass diese Hilfe ungefähr 20 bis 30 Prozent über



* Franziska
Frey-Wettstein

dem von der Sozialfürsorge garantierten Existenzminimum bleibt.

Hauptstreitpunkt ist nun die Frage des sogenannten Vermögensverzehrs. Man ist sich durchaus einig, dass zuerst ein Grossteil des eigenen Vermögens aufgebraucht werden soll, bevor staatliche Hilfe einsetzen darf. Doch wie stark muss dieses Vermögen geschrumpft sein, bis diese Unterstützung bezogen werden darf? Tatsache ist, dass ein grosser Teil der jetzt Bezugsberechtigten – dabei handelt es sich im AHV-Bereich grossmehrheitlich um Frauen – bei einer Reduktion der Vermögensgrenze keine Beihilfen mehr erhalten würde. Sie müssten sicher nicht Hunger leiden, hätten aber für die kleinen Freuden des Alltags kaum mehr einen zusätzlichen Franken zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stellt sich auch eine grundsätzliche ethische Frage. Soll man wirklich Menschen, die ein Leben lang mit bescheidenem Lohn gearbeitet haben, die das Pech haben, noch nicht oder nur beschränkt über eine berufliche Vorsorge zu verfügen, an ihrem Lebensabend das Zubrot kürzen?

Bei dieser Frage scheiden sich die Geister im Parlament, und es muss mit dem Referendum gerechnet werden. Wie immer der Kantonsrat beim Streit um die Höhe der Beträge entscheidet (ein gewisser Ermessensspielraum ist immer vorhanden): Es sollte nicht zur Ablehnung der Vorlage als Ganzes kommen. Die Gegner jeglicher Kürzungen möchten – dies ist ersichtlich aus noch hängigen Vorstössen im Parlament – nicht

nur keine Sparmassnahmen bei den Zusatzleistungen, sondern eine Ausdehnung dieser Leistungen auf jüngere an der Armutsgrenze lebende Menschen und deren Familien. Auf der anderen Seite steht die Auffassung, dass es den alten Menschen heute gut geht, dass die Verbesserung der Ergänzungsleistungen ein Gesetz über die Beihilfe unnötig macht und dass die Fürsorge letztlich auch noch da ist.

Hier könnte es wohl geschehen, dass die alten Menschen zwischen diese Fronten geraten und sie bei diesem Streit zu den eigentlichen Verlierern werden. Eine unheilige Allianz von Befürwortern und Gegnern würde zu einer deutlichen Ablehnung der Vorlage beim Volke führen. Für den Regierungsrat, aber auch für die kantonsrätliche Kommission, die ja dannzumal ihre Beratungen wieder aufnehmen müsste, wäre der Wählerwille schwer zu interpretieren. Der Regierungsrat könnte dem Parlament in einer so unklaren Situation nur mehr eine Vorlage unterbreiten, mit der die nötigen Anpassungen des Ergänzungsleistungsgesetzes an das Bundesrecht vorgenommen würden und auf eine Neuformulierung des Beihilfegesetzes ganz verzichtet würde. Bezügerinnen und Bezüger gingen dann leer aus. Dies hätte für viele unvergleichbar grössere Einbussen zur Folge als die Kürzung einzelner Beträge.

* Franziska Frey-Wettstein ist Kantonsrätin und Präsidentin des Stiftungsrates Pro Senectute Kanton Zürich